

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)**

vom 6. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2024)

zum Thema:

**Pflegegrad und Grad der Behinderung bei Kindern mit Long-Covid-, Post-Vac-,
sowie ME/CFS in Berlin**

und **Antwort** vom 25. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19400

vom 6. Juni 2024

**über Pflegegrad und Grad der Behinderung bei Kindern mit Long-Covid-, Post-Vac-,
sowie ME/CFS in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für wie viele Kinder und Jugendliche mit der jeweiligen Diagnose Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS wurde jeweils in den Jahren 2022 und 2023 ein Pflegegrad beantragt, wie lange dauerten im Durchschnitt die jeweiligen Verfahren in diesem Zeitraum, wie viele dieser Anträge wurden jeweils negativ und wie viele positiv beschieden, wie vielen dieser Bescheide wurde von den Antragsteller:innen widersprochen und wie lange dauerten jeweils die daraus resultierenden Widerspruchsverfahren im Durchschnitt?

Zu 1.:

Diese Frage kann der Senat aus seiner Zuständigkeit heraus nicht beantworten. Versicherte können Leistungen der Pflegeversicherung bei der Pflegekasse beantragen. Die Pflegekasse muss innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen auf einen Pflegeantrag reagieren. Binnen zwei Wochen nach Antragseingang muss die Pflegekasse einen Beratungstermin durchführen. Sie beauftragt den Medizinischen Dienst oder andere unabhängige Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung, ob bei der zu begutachtenden Person die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt. In der Regel muss die Pflegekasse spätestens nach 25 Arbeitstagen entscheiden, ob und welcher Pflegegrad vorliegt und dies der

Antragstellerin oder dem Antragsteller mitteilen. In akuten Fällen gibt es verkürzte Begutachtungsfristen.

Die unterschiedlichen Pflegekassen verfügen über vielfältige Daten, die jedoch nicht im Sinne eines übergreifenden und regional spezifizierten Monitorings einheitlich aufbereitet, zusammengeführt und ausgewertet bzw. genutzt werden. Aus diesem Grund steht dem Senat keine valide Datengrundlage zur Verfügung.

2. Für wie viele Kinder und Jugendliche in Berlin wurden jeweils in Jahren 2022 und 2023 mit der jeweiligen Diagnose Long-Covid, Post-Vac sowie ME/CFS ein Grad der Behinderung (GdB) beantragt, wie hoch lag der GdB im Durchschnitt in diesem Zeitraum, wie viele dieser jeweiligen Anträge wurden jeweils negativ und wie viele positiv beschieden, wie vielen dieser Bescheide wurde von den Antragsteller:innen widersprochen und wie lange dauerten jeweils die daraus resultierenden Widerspruchsverfahren im Durchschnitt?

Zu 2.:

Entsprechende statistische Auswertungen liegen dem Senat nicht vor. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage werden entsprechende Daten nicht systematisch erfasst und können mithin auch nicht ausgewertet werden. Ferner erfolgt die Feststellung der Funktionseinschränkungen im Schwerbehindertenrecht nach der Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV. In dieser Verordnung existieren die Begriffe wie „Long-Covid, Post-Vac, ME“ nicht.

Berlin, den 25. Juni 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege